



Stellungnahme

zum Konsultationspapier der EBA zu Guidelines
für Stresstests von Einlagensicherungssystemen
unter der Richtlinie 2014/49 (EBA/CP/2015/19)

Kontakt:

Corinna Streiter

Referentin

Telefon: +49 30 1663- 2540

Fax: +49 30 1663- 2599

E-Mail: corinna.streiter@bdb.de

Berlin, 5. Februar 2016

Coordinator:

Association of German Banks

Burgstraße 28 | 10178 Berlin | Germany

Telephone: +49 30 1663-1204

Telefax: +49 30 1663-1298

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum EBA Konsultationspapier zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme

Die European Banking Authority (EBA) veröffentlichte am 6. November 2015 das Konsultationspapier "Guidelines on stress tests of deposit guarantee schemes under Directive 2014/49/EU". Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme in Anspruch.

I. Grundsätzliche Anmerkungen:

Aus Sicht der DK fehlt es bereits an der Erforderlichkeit für den Erlass von EBA-Guidelines zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme.

Während die Einlagensicherungsrichtlinie (DGSD) zum Beispiel bei der Ausgestaltung von Zahlungsverpflichtungen und der Erhebung von risikobasierten Beiträgen zu Einlagensicherungssystemen eine Ermächtigung zum Erlass von Leitlinien für die EBA vorsieht, ist dies bei der Ausgestaltung von Stresstests gerade nicht der Fall. Da es keine Mandatierung der EBA durch die DGSD gibt, leitet sie ihre Kompetenz aus Art. 16 der EBA-Verordnung¹ ab. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb die Durchführung der Stresstests einer Harmonisierung durch die EBA bedürften. Die Erforderlichkeit für den Erlass von EBA-Guidelines auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 1 der EBA-Verordnung stellen wir daher grundsätzlich in Frage. Die EBA sollte sich eng an die Basisrechtsakte, hier die DGSD und die darin enthaltenen Ermächtigungen halten. Wir sind der Ansicht, dass diese politische Entscheidung im Basisrechtsakt von der EBA berücksichtigt werden sollte. Auch inhaltlich besteht kein Bedarf, die Stresstests mithilfe von Leitlinien zu harmonisieren. Dies gilt umso mehr wenn es sich um so allgemeine Vorgaben wie die vorliegenden Selbstverständlichkeiten handelt.

Stresstests waren auch nach alter Rechtslage bereits vorgesehen. Die Funktionsfähigkeit der Einlagensicherungssysteme wurde somit bereits vor der DGSD getestet und z.B. anhand echter Entschädigungsfälle nachgewiesen. Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken beispielsweise hat seit 1998 neun Entschädigungsfälle mit einer Gesamtsumme in Höhe von ca. 675 Mio € abgewickelt. Darunter waren Fälle von Instituten, die nur der EdB zugewiesen waren, sowie Institute, die gleichzeitig am freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (BdB) mitgewirkt haben. Darüber hinaus werden bereits die Fähigkeiten sämtlicher Banken geprüft, die für eine Einlegerentschädigung notwendigen Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

Die Durchführung von Entschädigungsverfahren stellt die Kernaufgabe der Einlagensicherungssysteme dar. Der ordnungsgemäße Ablauf eines solchen Entschädigungsverfahrens liegt somit im übergeordneten Interesse eines jeden Einlagensicherungssystems und unterliegt bereits der Prüfung durch die Einlagensicherungssysteme. (Verpflichtende) Vorgaben an die Stresstests sollten stets die Verhältnismäßigkeit und die tatsächliche Durchführbarkeit der Tests in der Praxis im Blick haben und den Einlagensicherungssystemen nicht zusätzliche, unter Umständen nicht einzuhaltende Verpflichtungen auferlegen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission, Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

Stellungnahme zum EBA Konsultationspapier zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme

II. Spezifische Anmerkungen

Question 1:

What is the best way to ensure the objectivity of the stress tests assumptions and process? Do you support systematically requiring separation between the steering staff and stress test participants? If not, do you support concrete alternatives, for example external audit? What additional details could be laid down with regard to external intervention?

- Wir halten eine verpflichtende Trennung zwischen Organisations-/Beobachterteam und dem den Stresstest durchführenden Team für problematisch, da nicht alle Einlagensicherungssysteme über eine entsprechende Personalausstattung verfügen, die eine solche Trennung gewährleisten könnte. Vor diesem Hintergrund haben Vorgaben, die eine Objektivität der Stresstests sicherstellen sollen, in einem vernünftigen - d.h. praxisorientierten - Ausmaß zu erfolgen. Eine verpflichtende Trennung zwischen Organisations- und Beobachterteam würde gerade bei kleinen DGSs die Gefahr mit sich bringen, dass das Knowhow einzelner Mitarbeiter verloren ginge, da sie nur einem Team angehören könnten.
- Die Festlegung der Stresstests, deren Organisation und Durchführung sollte in der alleinigen Zuständigkeit der Einlagensicherungssysteme liegen. Diese klare Zuständigkeit sollte auch gegenüber unter Umständen einzubeziehenden zuständigen Behörden festgelegt sein (In Deutschland stellt die BaFin den Eintritt des Entschädigungsfalles fest und hat das zuständige Einlagensicherungssystem unverzüglich hierüber zu informieren).
- Wir sprechen uns ganz klar gegen einen external audit aus. Ein solches ist nicht notwendig. Die Prüfung der Entschädigungsfähigkeit ist eine Kernaufgabe der Einlagensicherungssysteme. Dies und die Durchführung der Einlegerentschädigung ist ihre ureigenste Kompetenz. Nur die Einlagensicherungssysteme verfügen daher über das für die Konzeptionierung und Durchführung der Stresstest notwendige Know-how. Sie allein können sicherstellen, dass die Stresstests ordnungsgemäß und unter Gewährleistung der notwendigen Objektivität durchgeführt werden.

Question 2

Do you agree with the approach proposed, which draws on the methodology developed by the Commission for assessing Member State requests under Article 10(6) of the DGSD?

- Der Verweis auf Artikel 10(6) DGSD ist im Kontext des Kapitels 6.2 der Guidelines und unter der Überschrift „Selection of credit institutions to be included in intervention scenarios“ nicht klar. Wir bitten um Erläuterung, inwiefern die für Artikel 10(6) DGSD entwickelte Methodologie der Identifikation der Institute dienen soll, die in Stresstest-Szenarien für Abwicklungsfälle und Vorfeldmaßnahmen fallen.
- Wir sind der Auffassung, dass neben der Funktionsfähigkeit der Entschädigungsverfahren auch Abwicklungsszenarien getestet werden müssen.
- Die Einlagensicherungssysteme können im Rahmen dessen testen, was in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt (also das Entschädigungsverfahren oder die Verfügbarkeit von Finanzmitteln). Gleichwohl ist eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Abwicklungsbehörden bei Konzeption und Durchführung

Stellungnahme zum EBA Konsultationspapier zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme

von Stresstests der Abwicklungs- und Vorfeldszenarien sinnvoll und zielführend. Bei Stresstests, die über den originären Zuständigkeitsbereich der Einlagensicherungssysteme hinausgehen, sollte eine verpflichtende Mitwirkung der zuständigen Abwicklungsbehörden vorgeschrieben sein.

Question 3

Is it sufficient to test an institution's SCV files on the basis of a sample, or should all SCV files be tested? Which process should a DGS follow in order to define a sample of the SCV file to be tested, and to consider that the sample tested is sufficiently representative of the institution's full SCV file?

- Wir gehen davon aus, dass eine Komplettprüfung der SCV-Files angemessen ist. Unsere Systeme sind auch darauf ausgerichtet. Gleichwohl ist für uns vorstellbar, dass auch eine nur stichprobenartige Prüfung der SCV-Files eine Beurteilung der Qualität der SCV-Files erlaubt. Diese Stichproben müssten dann aber zwingend gewisse statistische Voraussetzungen in Bezug auf die Größe der SCV-Files und den simulierten Entschädigungsfall erfüllen.

Question 4

It is difficult to forecast the financial impact of covering THBs protected under Article 6(2) of the DGSD, or beneficiary accounts (protected under Article 7(3) of the DGSD. The ability to perform stress tests in relation to THBs and beneficiary accounts depends on national arrangements, for example the existence of particular kinds of deposits where temporary high balances are earmarked ex-ante. Nevertheless, do you agree on the need to undertake, at least at a very general level and in a qualitative way, an assessment of the arrangements in place in order to identify THBs and deposits on beneficiary accounts upon failure?

Die Frage weist nach unserem Eindruck ein falsches Verständnis für die Entschädigung von THBs auf:

- THB sind von dem Einleger schriftlich unter Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Die Reklamation eines entsprechend höheren Entschädigungsbetrages setzt also die Initiative des Kunden voraus. Die von ihm eingereichten Unterlagen müssen von den Einlagensicherungssystemen zunächst auf die tatsächliche Entschädigungsfähigkeit evaluiert werden, bevor eine Entschädigung erfolgen kann. Die erforderlichen Daten liegen den Instituten demnach nicht vor. Sie sind nicht konto- und kunden-, sondern umsatzbezogen. Durch den SCV-File werden sie nicht erfasst.
- Damit THBs also gestresst werden können, müssten die Einleger involviert werden. Dies könnte – neben dem erheblichen Aufwand – zu großer Verunsicherung unter den Einlegern führen.
- Eine Einbeziehung der THBs in einen Stresstest lehnen wir daher ab.

Question 5

Do you agree with the list of priorities above and the 2019 time horizon?

- Keine Anmerkungen

Do you agree that as a matter of priority operational tests should focus on payout?

Stellungnahme zum EBA Konsultationspapier zu Stresstests der Einlagensicherungssysteme

- Wir stimmen zu, dass der Schwerpunkt die bis zum 3. Juli 2019 durchzuführenden Stresstests auf der Durchführung der Entschädigung liegen sollten.

Do you believe minimum size criteria should be set in this regard, and if so, which absolute or relative thresholds would you suggest?

- Es ist selbstverständlich, dass das Einlagensicherungssystem bei der Definition des Tests entsprechende Standards festlegt. Verpflichtende Minimumstandards sollten einen verhältnismäßigen Ansatz verfolgen und die damit einhergehende zusätzliche Belastung der DGS im Blick haben.

Do you agree with the calibration of the funding test, and if not what concrete suggestion would you make?

- Grundsätzlich stimmen wir der Prüfung der finanziellen Ressource zu. Die Prüfung sollte sich jedoch nicht an dem Target Level von 0,8 % orientieren, sondern an den Finanzmitteln, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Tests vorhanden sind. Etwaig im Entschädigungsfall notwendig werdende Ex-Post Beiträge können nicht getestet werden.

Is the limited cross border test sufficient, or should the requirement be strengthened and prescribe, for example fully-fledged cross-border simulation, in light of the Guidelines on Cooperation Agreements currently under development?

- Unserer Ansicht nach ist ein eingeschränkter Stresstest in grenzüberschreitenden Fällen ausreichend. Die Durchführung von grenzüberschreitenden Stresstests ist jedoch nur denkbar, wenn die jeweiligen Kooperationsvereinbarungen nach Artikel 14 DGSD in Kraft getreten und die technischen Systeme für die Datenübertragung eingerichtet sind.